## Amtsgericht Wiesbaden

Aktenzeichen: 92 C 5920/09 (41) Es wird gebeten, bei allen Eingaben das

vorstehende Aktenzeichen anzugeben

## Verkündet am: 20.01.2010

Schmidt, Justizangestellte Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



42.461 2001

lm Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

55116 Mainz

Klägerin

gegen

30659 Hannover

Geschäftszeichen: SNr.: 85-201-02120-097 E

Beklagte

55126 Mainz

Geschäftszeichen: 427/09MB10 LP

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch den Richter am Amtsgericht Kirst im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 31.12.2009 für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 462,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit dem 01.05.2009 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelässen.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen (§ 313a Abs. 1 ZPO ).

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin besitzt gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung von weiteren Mietwagenkosten in der ausgeurteilten Höhe (§ 115 Abs. 1 VVG).

In Anbetracht der geringen Differenz zwischen den tatsächlichen Mietwagenkosten und den fiktiven Kosten auf Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels verzichtet das Gericht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens und schätzt die zu erstattenden Mietwagenkosten (§ 287 ZPO).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Schwacke-Mietpreisspiegel hierfür eine geeignete Schätzgrundlage (s. Dr. Mihai Vuia "Die Ermittlung des "Normaltarifs" und des "pauschalen Aufschlags" in der Unfallersatztarif-Rechtsprechung des BGH" in: NJW 2008, S. 2371 ff m.w.Nachw.).

Aufgrund des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 ergibt sich ein zu erstattender Gesamtbetrag von 1.035,36,-- €. Da die Beklagte auf die Mietwagenkosten bereits 573,-- € gezahlt hat, war sie zu einer weiteren Zahlung von 462,36 € zu verurteilen.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 286 Abs. 1 BGB, ihre Höhe aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr.11 i.V.m. § 713 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Berufung gebieten, waren im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich (§ 511 Abs. 4 ZPO ).

Kirst Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt Wiesbaden, 21. Januar 2010

Schmidt, Justizangestellte Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle